

κ) Rechtsgrundlage für die »Vermittlung kultureller Werte an die Werktätigen« ist eine Reihe von Bestimmungen. Im Jahre 1950 wurde angeordnet, daß »die fortschrittlichsten und besten Werke der Kultur aus Vergangenheit und Gegenwart den schaffenden Menschen in den Betrieben und auf dem Lande zugänglich gemacht werden sollten, um das kulturelle Niveau des werktätigen Volkes zu heben«. In den volkseigenen Betrieben sollten Kulturhäuser und Arbeiterklubs ausgestattet, Landbibliotheken eingerichtet, Gastspielveranstaltungen bedeutender Künstler und Ensembles sowie Ausstellungen in Betrieben und Dörfern gefördert werden²⁰. Im Gesetz der Arbeit wurden dann die Werkleitungen der volkseigenen Betriebe ausdrücklich verpflichtet, die kulturelle Freizeit der Arbeiter und Angestellten durch entsprechende Einrichtungen zu fördern. In den volkseigenen Betrieben wurde die Stellung des »Kulturdirektors« geschaffen, der »verantwortlich für die Unterstützung und Förderung der kulturellen Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten« sein sollte²¹. Indessen trugen diese Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg. Ende 1953 mußte angeordnet werden, daß alle »Ministerien und Leiter der volkseigenen Betriebe gemeinsam mit den Gewerkschaftsorganisationen und den Wissenschaftlern, Technikern, Literaturschaffenden und Künstlern eine grundlegende Verbesserung der Arbeit der betrieblichen kulturellen Einrichtungen (Klubs, Bibliotheken, Kulturräume usw.) zu gewährleisten« hätten. Sie sollen »unter den Arbeitern eine breitere Propaganda technisch-wissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Kenntnisse und der Neuerermethoden organisieren sowie für die Popularisierung der hervorragendsten Werke der fortschrittlichen deutschen Literatur, der Weltliteratur und der Kunst sorgen«²². Neben der Vermittlung von Kenntnissen auf den Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften bedeutet kulturelle Arbeit unter den Werktätigen also die Propagierung kommunistischer Vorstellungen. Regelmäßig sollen populäre Vorlesungen und Vorträge über politische und technisch-wissenschaftliche Themen gehalten, technische Ausstellungen veranstaltet und populär-wissenschaftliche Filme vorgeführt werden. Das Ministerium für Kultur wurde beauftragt, Veranstaltungspläne für die Betriebe auszuarbeiten. Dem Staatssekretariat für Flochschulwesen und dem Präsidium der Akademie der Wissenschaften wurde vor-

20 § 10 Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz vom 16. 3. 1950 (GBl. S. 185)

21 §§ 57, 58 Gesetz der Arbeit vom 19. 4. 1950 (GBl. S. 349), jetzt § 117 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. II S. 27)

22 Ziffer 8 bis 14 Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften vom 10. 12. 1953 (GBl. S.1219)